

S t a t u t

für die Waldinteressentenschaft  
Eltmannshausen, Werra-Meißner-Kreis

Aufgrund der §§ 4 und 5 des preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Preußische Gesetzsammlung S. 261 und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II Abschnitt 86-3) haben die Miteigentümer beschlossen, die Verwaltung und Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes durch das nachstehende Statut zu regeln.

II. Rechtsverhältnisse (§§ 1 - 7)

§ 1

- 1) Die Waldinteressentenschaft Eltmannshausen bildet den Zusammenschluß aller Miteigentümer (Anteilshaber) an dem in § 2 näher bezeichneten Grundvermögen.
- 2) Der Sitz der Waldinteressentenschaft ist Eltmannshausen.
- 3) Die Waldinteressentenschaft hat selbständige Rechte und Pflichten, sie kann insbesondere vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 2

- 1) Der gemeinschaftliche Grundbesitz besteht aus den im Grundbuch der Gemeinde Eltmannshausen aufgrund des Vertrags vom 08. November 1990 eingetragenen folgenden Grundstücke:

<u>Kartenblatt</u>	<u>Nutzungsart</u>	<u>Größe</u>
Flur 11 Flurstück 8	Wald (Holzung), Am Eltmannshäuser Gemeindewald	64,09 ar
Flur 11 Flurstück 7/4	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Gemeindewald	40,0981 ha

- 2) Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus der diesem Statut als Anliege beigefügten Grundkarte.

### § 3

Die Eigentümer der 66 Anteile sind im Grundbuch eingetragen. Ihnen steht das gemeinschaftliche und ausschließliche Eigentum an dem in § 2 bezeichneten Grundvermögen zu.

### § 4

- 1) Der Waldvorstand führt ein laufend zu berichtendes Verzeichnis der einzelnen Waldeigentümer mit ihren Anteilen (Waldbuch). Änderungen, Neueintragungen und sonstige dinglich wirksame Vermerke erfolgen nur gegen Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges.
- 2) Nur die im Waldbuch eingetragenen Miteigentümer sind zum Bezug von Nutzungen berechtigt und zur Tragung von Lastung verpflichtet.

### § 5

Die bei Erlaß dieses Statuts vorhandenen Anteile dürfen nicht nochmals geteilt werden. Kleinere Anteile als 1/2 sind nicht zulässig.

### § 6

- 1) Die beim Erlaß dieses Statuts vorhandenen Anteilsrechte von Inhabern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, bleiben bestehen.
- 2) Das Gleiche gilt, wenn ein Anteilsinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde nimmt.
- 3) Anteilseigner, die ihre anteiligen Rechte und Pflichten nicht in vollem Umfang selbst ausüben, müssen mit deren Wahrnehmung einen Vertreter durch eine dem Waldvorstande einzureichende Vollmacht beauftragen.  
Die Zustimmung des Vorstandes ist einzuholen.
- 4) Die Absicht einer Veräußerung von Anteilen ist der Waldinteressentenschaft zu Händen des Waldvorstandes anzuzeigen. Den einzelnen Interessenten und dem Verein als Ganzes wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

§ 7

Das Recht zur Teilnahme an Nutzungen des gemeinschaftlichen Vermögens sowie die Pflicht zur Aufbringung etwa erforderlichen Lasten kommt den Anteilsinhabern in Verhältnis ihrer Anteile zu.

III. Bewirtschaftung ( §§ 8 - 12 )

§ 8

- 1) Der gemeinschaftliche Grundbesitz ist sorgfältig in seinem Bestande zu erhalten.
- 2) Der den Miteigentümern gehörende Wald ist ein Gemeinschaftswald im Sinne von § 4 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1970. Für seine Bewirtschaftung sind dieses Gesetz, die dazu ergehenden Durchführungsvorschriften sowie der geltende Betriebsplan maßgebend.
- 3) Die Wahl der Holzarten und der Betriebsform sowie die Bestimmung der Umtriebszeit unterliegen nach § 16 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes der EntschlieÙung der Miteigentümer.

§ 9

Die Erträge werden entweder in Form von Holz oder Geld anteilsmäßig verteilt. Das zur Verteilung gelangende Brennholz wird vom Waldvorstand verlost. Vom Nutzholz wird zunächst der Eigenbedarf der Miteigentümer gegen Zahlung des derzeitigen Marktpreises an die Waldkasse gedeckt. Das übrige Holz sowie sonstige Nutzungen sind durch den Waldvorstand nach bestmöglicher Weise zu verwerten.

§ 10

- 1) Von allen Verkäufen, Verlosungen und Verpachtungen ist vom Waldvorstand ein Protokoll zu führen, das an Ort und Stelle abzuschließen, zu vergleichen und gegebenenfalls richtig zu stellen ist.
- 2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 11

- 1) Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse (Waldkasse) vereinnahmt, aus der auch sämtliche Ausgaben zu bestreiten sind. Nach Möglichkeit sollte stets ein Kassenbestand in Höhe einer Jahresausgabe vorhanden sein.
- 2) Der jährliche Überschuß wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage für Waldverbesserung verwendet wird, an die Miteigentümer ausgeschüttet, die auch etwa notwendig werdende Umlagen aufzubringen haben.

§ 12

- 1) Die im Walde notwendigen Betriebsarbeiten (Hauungen, Kulturen, Wegebaue usw.) sind grundsätzlich von den Miteigentümern selbst auszuführen. (Diese sind nach Aufforderung durch den Waldvorstand zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet.)
- 2) Im Bedarfsfalle sollen für die Betriebsarbeiten regelmäßig beschäftigte und eingeübte Kräfte verwendet werden.
- 3) Die Waldinteressentenschaft ist gegen Unfälle im Forstbetrieb bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gesetzlich versichert.

IV. Verwaltung ( §§ 13 - 31 )

§ 13

Die Organe der Waldinteressentenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Waldvorstand

Sie haben die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Miteigentümer auszuführen.

§ 14

Oberstes Organ der Waldinteressentenschaft ist die Generalversammlung, die sich aus sämtlichen Miteigentümern zusammensetzt.

§ 15

- 1) Das Stimmrecht bemißt sich nach Zahl und Größe der Anteile.
- 2) Kein Miteigentümer darf mehr als ein Fünftel aller Stimmen auf sich vereinen, auch wenn er mehr Anteile besitzt.

§ 16

- 1) Für Miteigentümer, die in der Rechtsfähigkeit beschränkt sind und für juristische Personen treten die gesetzlichen Vertreter ein.
- 2) Miteigentümer, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich nur durch erwachsene Familienangehörige oder durch andere Miteigentümer mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann weitere Versammlungen nach Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Miteigentümer mit mindestens einem Fünftel der Anteile dies verlangt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Waldvorstandes, in seiner Verhinderung ein Beisitzer.

§ 18

Die Einberufung der Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ortsüblich bekannt zu geben.

§ 19

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentümer mit über der Hälfte der Anteile anwesend ist. Sie beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, nach Anteilen berechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine zum zweiten Male einberufene Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 20

- 1) Die Generalversammlung beschließt über die wichtigsten Angelegenheiten der Waldinteressentenschaft.  
Insbesondere hat sie zu beschließen über:
  - a) Wahl des Vorstands sowie des Rechners,
  - b) Prüfung u. Abnahme des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung,
  - c) Ankauf, Verkauf, Verpachtung und Belastung von Grundstücken,
  - d) Änderung in der herkömmlichen Art der Verteilung von Nutzungen,
  - e) Aufnahme von Darlehen,
  - f) Änderung der Satzung.
- 2) Beschlüsse zu Abs. 1 c,d,e und f bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Anteile.
- 3) Die Verhandlungen erfolgen aufgrund und in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung. Nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte darf Beschluß gefaßt werden.  
Vorschläge zur Tagesordnung sind rechtzeitig dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Während der Versammlung vorgebrachte Vorschläge dürfen nur bei einstimmiger Annahme durch alle anwesenden Miteigentümer verhandelt werden.

§ 21

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Waldinteressentenschaft, die Verwaltung des Vermögens sowie alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Waldvorstand, der an die Vorschriften dieses Statuts und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden ist.

Zu Verfügungen über unbewegliches Vermögen ist die Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokoll der Generalversammlung erforderlich.

§ 22

- 1) Der Waldvorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern - einem Vorsitzenden und vier Beisitzern - zusammen, die aus dem Kreis der Miteigentümer gemäß § 23 auf jeweils vier Jahre zu wählen sind.
- 2) Der Vorsitzende bestellt einen Beisitzer zu seinem Stellvertreter.
- 3) Zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied mit Wohnsitz Eltmannshausen gewählt werden.

§ 23

- 1) Die Mitglieder des Waldvorstands werden durch Stimmzettel gewählt, auf denen die Anteilsberechtigung vermerkt ist. Einfache Mehrheit der Anteile entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- 2) Die Beisitzer können auch durch mündliche Abstimmung gewählt werden.

§ 24

Wenn ein Vorstandsmitglied durch Tod oder durch Übergabe des Anteils ausscheidet oder an der Geschäftsausübung verhindert ist, so hat bei der nächsten Generalversammlung Nachwahl zu erfolgen.

§ 25

Die Generalversammlung kann bei pflichtwidriger Geschäftsführung des Waldvorstands dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer das Vertrauen entziehen und eine Neuwahl schon vor Ablauf der Wahldauer beschließen.

§ 26

- 1) Der Waldvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2) Er beschließt mit einfacher Mehrheit und handelt durch die Person des Vorsitzenden.
- 3) Kassenanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Beisitzers. Der Kassenwart erhält freie Verfügung über Rechnungsbeträge bis DM 200,- gegen Beleg.

§ 27

Der Waldvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Das Waldbuch nach §4 anzulegen und fortzuführen sowie sämtliche die Rechtslage und die Eigentumsverhältnisse bestimmenden Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren,
- 2) die Verlosung des Brennholzes sowie die Verwertung des Nutzholzes und anderer Walderzeugnisses nach §§9 - 11 vorzunehmen,
- 3) bei Bedarf fremde Arbeitskräfte anzunehmen und zu entlassen sowie ihre Entlohnung festzusetzen,
- 4) die jährliche Generalversammlung nach den §§17 - 20 einzuberufen und zu leiten,
- 5) den Abschluß der Bücher sowie die Prüfung der Jahresrechnung zu veranlassen und diese der Generalversammlung vorzulegen,
- 6) den Vertrag mit dem Rechner nach § 30 Abs. 1 abzuschließen, dessen Tätigkeit zu beaufsichtigen, sowie die Kasse jährlich zweimal unangemeldet zu revidieren,
- 7) Sorge dafür zu tragen, daß müßige Gelder verzinslich angelegt werden - der bare Kassenstand darf DM 2.000,- nicht übersteigen,
- 8) die dem Waldbesitzer nach der zweiten Durchführungsverordnung vom 26. August 1970 zum Hessischen Forstgesetz zufallenden Aufgaben für die Eigentümer wahrzunehmen.

§ 28

Alle Beschlüsse des Waldvorstands und der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Am Schlusse der Sitzung sind die Beschlüsse des Waldvorstands von den Vorstandsmitgliedern, diejenigen der Generalversammlung von den Vorstandsmitgliedern und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 29

Den Mitgliedern des Waldvorstands werden die aus ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen durch die Waldkasse ersetzt. Sie erhalten außerdem eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung für ihre Mühewaltung.

§ 30

- 1) Die Buch- und Kassenführung obliegt dem aus der Mitte der Anteilsinhaber von der Generalversammlung gewähltem Rechner, dessen Rechte und Pflichten sowie dessen Entschädigung durch einen Vertrag festzulegen sind.
- 2) Der Rechner untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 31

- 1) Am Schlusse jedes Geschäftsjahres hat der Rechner gewissenhaft, übersichtlich und vollständig abzurechnen und die Rechnung nach spätestens einem Monat dem Vorsitzenden mit allen Belegen zuzustellen.
- 2) Dieser hat die Rechnung durch zwei von der Generalversammlung bestellte Miteigentümer, die nicht dem Waldvorstande angehören, oder durch anerkannte Buchprüfer prüfen zu lassen und der Generalversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.
- 3) Der Vorsitzende legt die geprüfte Rechnung zwei Wochen lang für alle Miteigentümer zur Einsicht aus.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 32

- 1) Dieses Statut ist durch die unterschriftliche Zustimmung von *17* Miteigentümern, die ..... der insgesamt vorhandenen ..... Anteile vertreten, beschlossen worden.
- 2) Es tritt am *17. 11. 90* ..... in Kraft und ist den Miteigentümern sowie dem zuständigen Grundbuchbeamten in je einem Stück auszustellen.
- 3) Die Waldinteressentenschaft ist Mitglied des Hessischen Waldbesitzerverbandes.
- 4) Das Geschäftsjahr läuft vom ..... bis .....

Ort, Datum

*W. Brücknerstraße*

Unterschriften:

*[Handwritten signatures and names]*

*Carl Otto C-3*  
*Schwidler*  
*Holmann*  
*Stümpgen*  
*Besten*  
*Port*  
*Holmann*  
*Stümpgen*  
*Carl Otto C-3*